

TOP 11. Änderung der Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage (Beratung und Beschlussfassung)

Auszug aus dem Voranschlagserslass 2023, Geschäftszeichen: IKD-2022-517441/8-LI

2.19. FESTSETZUNG STEUERHEBESÄTZE

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2023 rechtswirksam werden.

Für den Fall, dass eine rechtzeitige Beschlussfassung des Voranschlages nicht gewährleistet ist, empfehlen wir hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse (insb. Steuer- bzw. Hebesätze, sonstige Gebührenverordnungen) dringend eine zeitgerechte, gesonderte Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden. Wenn und weil diese Beschlüsse aber nicht „gleichzeitig“ mit dem Gemeindevoranschlag gemäß § 76 Abs. 6 leg.cit. beschlossen werden, gilt in diesem Fall die besondere Kundmachungsform des § 76 Abs. 7 leg.cit bzw. die Vorlage gemäß § 77 leg.cit. nicht. Diese nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossenen Verordnungen sind gemäß § 94 leg. cit. kundzumachen und gemäß § 101 leg.cit. der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Unterscheidung zwischen „echten“ Hebesatzverordnungen (gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990) und sonstigen Verordnungen

Viele Gemeinden erhöhen jährlich – meistens zum Jahreswechsel – ihre Abfall-, Wasser- und/oder Kanalgebühren. Dabei gibt es rechtlich gesehen zwei Möglichkeiten, eine solche Erhöhung vorzunehmen. Leider werden diese beiden Möglichkeiten immer häufiger vermischt, was zu Unklarheiten und rechtlichen Unsicherheiten bzw. Problemen bei der Verordnungsprüfung führt. Wir ersuchen daher die Gemeinden, (nur) eine der anschließend dargestellten Möglichkeiten zu wählen und nicht beide Varianten zu vermischen:

Erste Möglichkeit der Gebührenerhöhung: Gleichzeitiger Beschluss mit Voranschlag (§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990)

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 können vom Gemeinderat die in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensätze (also z.B. die Abfall-, Wasser- und Kanalgebühren) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag abgeändert werden. Diese Variante ist aber nur dann möglich, wenn tatsächlich NUR die Gebührenhöhe geändert wird und nicht auch sonstige Passagen der jeweiligen Gebührenordnung. Bei dieser Variante wird die Verordnungsprüfung von den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde, und nicht von der Oö. Landesregierung durchgeführt (§ 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990).

Zweite Möglichkeit der Gebührenerhöhung: Änderung oder Neuerlassung der jeweiligen Gebührenordnung (§ 94 iVm 101 Oö. GemO 1990)

Möchte der Gemeinderat die Gebühren erhöhen und werden aber die Gebührensätze nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag beschlossen (siehe Variante 1.), dann ist die jeweilige Gebührenordnung abzuändern oder neu zu erlassen. Dabei können natürlich auch inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

Wir ersuchen die Gemeinden, in einem solchen Fall nicht alle Gebühren (also z.B. Grundsteuer, Abfallgebühren, Wassergebühren, Kanalgebühren, Hundegebühren etc.) in eine einzige Verordnung zu „packen“, da dies sehr unübersichtlich werden kann und dabei oft auch Fehler passieren. Hier wären – wie oben beschrieben – die jeweiligen Gebührenordnungen jeweils einzeln bzw. getrennt abzuändern (oder neuzuerlassen). Oft werden zwar die jeweiligen Gebührenordnungen einzeln abgeändert, zusätzlich wird aber noch eine „gemeinsame“ Gebührenordnung (mit ALLEN Gebühren) beschlossen, was rechtlich gesehen überhaupt keinen Sinn ergibt und nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand (sowohl bei der Gemeinde, als auch bei der Aufsichtsbehörde) verursacht. Wir ersuchen daher die Gemeinden, auch eine solche Vorgehensweise zu unterlassen. Abschließend ist festzuhalten, dass es bei den Gebührenordnungen leider immer wieder zu Formalfehlern kommt (z.B. zu kurze Kundmachungsfrist oder der kundgemachte Verordnungstext ist nicht von der Beschlussfassung gedeckt). Auch dies verursacht zusätzlichen und vor allem unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl auf Gemeindeebene, als auch für die Aufsichtsbehörde. Wir verweisen daher erneut auf unser Rundschreiben vom 14.06.2017, [IKD\(Gem\)-540000/117- 2017-Hc](#), mit dem Titel „Häufige Fehlerquellen bei Beschluss und Kundmachung von Verordnungen“ (abrufbar im GemNet).



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich
4752 Riedau
Marktplatz 32-33

Bearbeiterin: Katharina
Niedermayer
GZ: 850-04-2023-Ni
Datum: 16.12.2022

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 16. Dezember 2022 mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird.

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 15,59 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 2.338,00
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zur berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.
- (3) a) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1500 m² € 2338,00 für je angefangene weitere 100 m² € 15,59
- b) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr € 2338,00
- c) Die Regelung nach Abs. 3 b) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. 3 lit. d) bis g) fallen.
- d) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonherstellungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € 3493,00

Wert 2022

14,25/2.137

1425/2.137

2.137

3.193

e) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte und für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

f) Für Fleischhauerei-Betriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Groß- und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

€ 6989,00

Wert 2022

6.388

g) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. d) von

€ 1162,00

1.062

h) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit

€ 580,00

530

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. **€ 26,36**
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **€ 1,67** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von **€ 12,00 (Zähler klein mit 4 m³)** und **€ 24,00 (Zähler groß mit 16 m³)** pro Zähler zu entrichten.

Wert 2022

Wasserbenützungsgebühren + Bereitstellung wurden nicht verändert

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in der Höhe von **€ 33,53** für 1000 m² und für angefangene weitere 100 m² **€ 3,35** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittel Zählerablesung erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

Marktgemeinde Riedau
Angehängen 19. Dezember 2022
Abgenommen 11. Jänner 2023